

A. Die Färbung wird mit der gleichen Menge weißer Wolle und Baumwolle verflochten und zwei Stunden in der 60fachen Menge 90° heißem dest. Wasser behandelt, hierauf ausgewaschen und getrocknet.

B. Wie A, mit dest. Wasser, dem 1 g Marseiller Seife im Liter zugesetzt ist.

Normen :

I. Nach A behandelt: Die Färbung wird verändert, weiße Wolle oder Baumwolle wird stark angefärbt.

III. Nach A behandelt: Die Färbung wird nicht oder nur spurweise verändert, weiße Wolle und Baumwolle werden etwas angefärbt.

V. Nach B. behandelt: Keine oder nur spurweise Änderung der Färbung, kein Anbluten der weißen Wolle und Baumwolle

18. Dekaturechtheit gefärbter Wolle. Die Prüfung erfolgt nach zwei Methoden:

A. Die Probe wird auf einen Dekaturzylinder aufgerollt und während 5 Minuten im geschlossenen Apparat bei 1 Atm. Überdruck gedämpft.

B. Dasselbe während 10 Minuten bei 2,5 Atm. Überdruck.

Normen :

I. Nach A behandelt: Ziemlich starke Veränderung der Färbung.

III. Nach A behandelt: Keine Veränderung der Färbung.

V. Nach B behandelt: Keine Veränderung der Färbung.

19. Seewasserechtheit gefärbter Wolle. Die Färbung wird mit der gleichen Menge weißer Wolle verflochten, 24 Stunden bei 40facher Flottenmenge in eine kalte Lösung von 30 g Kochsalz und 6 g Chlorcalcium (wasserfrei) im Liter Wasser eingelegt, dann, ohne zu spülen, getrocknet.

Normen :

I. Färbung nur wenig verändert; weiße Wolle stark angeblutet.

III. Färbung nicht oder nur spurweise verändert; weiße Wolle ziemlich stark angeblutet.

V. Färbg. unverändert; weiße Wolle nicht angeblutet.

Berlin, im Dezember 1913.

Clairmont, Goehring, Hömberg, Immerheiser, Kertess, Kitschelt, König, Krais, Lehne, Schroers, Schwalbe.

Buchstaben und Zahlen als Warenzeichen.

Von Patentanwalt Dr. B. ALEXANDER-KATZ, Berlin u. Görlitz.

(Eingeg. 12.1. 1914.)

Nach geltendem Recht sind Zeichen, die ausschließlich aus Zahlen oder Buchstaben bestehen, nicht als Warenzeichen eintragbar. Nur wenn sie durch eigenartige, bildartige Kombinationen Unterscheidungskraft erhalten, oder wenn Buchstaben in Form von ausgeschütteten Buchstaben-nennungen, wie z. B. „Beka“, „Errtee“ gekleidet sind, gelten sie bisher für schutzfähig. Auch nach dem Entwurf des neuen deutschen Warenzeichengesetzes sollen Buchstabenzeichen im allgemeinen von der Eintragung ausgeschlossen sein. Diese formale Beschränkung steht aber oft mit dem lebendigen Verkehr in Widerspruch. Es wird als unbillig empfunden, daß ein Buchstabenzeichen, welches durch ener-gische Reklame und sonstige geschäftliche Tüchtigkeit die Anerkennung weiter Verkehrskreise gefunden und sich für bestimmte Waren als Hinweis auf einen bestimmten Ge-schäftsbetrieb als Individualzeichen eingebürgert hat, lediglich aus formalen Gründen vom Schutz ausgeschlossen sein und der Konkurrenz anheimfallen soll. Der Verkehr ist stärker als das formale Recht, er kümmert sich nicht um bloße Formen, sondern hält sich an die lebendigen tatsächlichen Verhältnisse. Dem trägt auch der neue Entwurf Rechnung und sieht die Zulässigkeit der Eintragung auch von Zeichen, die ausschließlich in Buchstaben bestehen, vor, wenn sie im Verkehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders gelten.

Der Entwurf lehnt sich dabei an die in der Konferenz zu Washington im Juni 1911 festgestellte Fassung des internationalen Unionsvertrages an. Nach Artikel 6 des Unionsvertrages soll jede im Ursprungslande ordnungsgemäß eingetragene Marke, so wie sie ist, in den anderen Unionsländern geschützt werden. Jedoch konnten Marken, welche eines jeden unterscheidenden Merkmals entbehren, zurückgewiesen werden. Dazu gehörten bis vor kurzem die Zeichen, welche ausschließlich aus Zahlen oder Buchstaben bestanden. Nach der neuen Fassung des Unionsvertrages muß aber bei der Beurteilung des unterscheidungsfähigen Merkmals einer Marke allen tatsächlichen Verhältnissen Rech-nung getragen werden, namentlich der Dauer des Gebrauches einer Marke. Kann der ausländische Unionist den Nachweis führen, daß das für ihn in seinem Heimatlande eingetragene Buchstaben- oder Zahlenzeichen durch langjährigen Allein-gebrauch zur anerkannten Individualmarke, also nach heimischer Auffassung unterscheidungskräftig geworden ist, so hat er Anspruch auf Eintragung des an sich nicht schutz-fähigen Zeichens in den anderen Unionsstaaten, also auch in Deutschland. Dieses Vorrecht des Unionisten, daß unionsrechtlich die Eintragung überhaupt nicht versagt werden darf, gegenüber dem deutschen Anmelder, dessen Buchstaben- und Zahlenzeichen nicht als schutzfähig anerkannt wird, beseitigt der Entwurf, indem er gleichfalls bestimmt, daß auch der Deutsche solche Zeichen zur Eintragung bringen kann, wenn sie im Verkehr die Anerkennung als Individualmarke gefunden haben.

Dieser Auffassung hat das deutsche Patentamt übrigens vor kurzem bereits Geltung verschafft. Es hat in einer neuen Entscheidung, in welcher es sich um ein aus den Buchstaben „L.K.“ in altertümlicher Ausführung und Rosetten als Umrahmung bestehendes Zeichen eines deutschen Anmelders handelte, keine Bedenken gehabt, die Bestimmung der Union allgemein, also auch für den Geltungsbereich des heimischen Warenzeichenrechtes zur Anwendung zu bringen. Denn es handelt sich, wie das Patentamt sagt, nicht um ein Rechtsverhältnis, das seiner Natur nach nur für den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr Bedeutung hat und auf diesen beschränkt ist. Es hängt vielmehr die Bestimmung allgemein mit der Natur der Marke, deren Voraussetzung und Zweck zusammen, so daß die Bestimmung auf allge-mine Anerkennung Anspruch hat. Notwendig ist nur in dem Falle, daß der Nachweis darüber, daß die Marke lange Zeit als Kennzeichen der Waren des betreffenden Geschäfts-betriebes gebraucht und auch in den beteiligten Verkehrs-kreisen anerkannt ist, einwandfrei geführt wird.

Auf denselben Standpunkt scheint sich jetzt auch Österreich hinsichtlich der Eintragung von Buchstaben und Zahlenzeichen zu stellen.

Nach einem Erlaß des K. K. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 28./10. 1913 wurde als erste Buchstabenmarke in Österreich die „Marke-Z“ für Asbestschiefer registriert und in Heft 10 des Zentralmarkenregisters für das Jahr 1913 veröffentlicht. Der Anmelder erbrachte den Nachweis, daß der Buchstabe „Z“, der der Anfangsbuchstabe des Schlagwortes Zenith der anmeldenden Firma ist, in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Ware der Anmelderin bereits vor der Registrierung anerkannt war, durch Vorlage von 17 Rechnungen und Zuschriften aus den beteiligten Verkehrskreisen. Die Registrierung der Marke wurde vom K. K. Ministerium für öffentliche Arbeiten in Würdigung des vorgelegten Beweismaterials über Art und Dauer des Gebrauchs des Zeichens verfügt.

Es steht zu erwarten, daß auch die anderen Staaten dieser neueren Auffassung über die Eintragfähigkeit von ausschließlich aus Buchstaben und Zahlen bestehenden Zeichen beitreten werden, auch insoweit der in Washington revidierte Pariser Unionsvertrag sie nicht durch seine oben angegebene Bestimmung dazu veranlaßt.

Was für Zahlen und Buchstaben gilt, hat in gleicher Weise auch für alle anderen, im allgemeinen nicht unterscheidungskräftigen Zeichen zu gelten, wenn ein solches Zeichen sich für eine bestimmte Ware und einen bestimmten Geschäftsbetrieb die Anerkennung der beteiligten Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren des betreffenden Geschäftsbetriebes erworben hat. [A. 4.]

Bestimmung des Erweichungspunktes von Pech.

Von Dr. MAX KLINGER.

(Deutsche Teerprodukten-Vereinigung.)

(Eingeg. 18./12. 1913.)

Da die Methode von K r ä m e r und S a r n o w zur Bestimmung des Erweichungspunktes von Pech einen gewissen Spielraum in der Weite der zu benutzenden Glasröhren läßt, und es fernerhin sehr schwierig ist, nach der Vorschrift bei der Verwendung von 25 g Pech eine Schichthöhe von 5 mm zu erhalten, so haben sich im Laufe der Zeit durch die verschiedene Handhabung der Methode größere und kleinere Differenzen bei der Bestimmung des Erweichungspunktes von Pech gezeigt. Um dies in Zukunft zu vermeiden, scheint es angebracht, die Fassung der Vorschrift genau festzulegen und wie folgt abzuändern, es wird sich dann für eine technische Methode eine genügend große Genauigkeit und Übereinstimmung erzielen lassen:

In einem kleinen Blechgefäß mit ebenem Boden, das in einem Ölbad von ähnlicher Form hängt, schmilzt man bei ungefähr 150° so viel von dem zu untersuchenden Pech, daß die Höhe der geschmolzenen Schicht etwa 7 mm beträgt, in diese taucht man das eine Ende eines etwa 10 cm langen, an beiden Enden *plangeschliffen*, offenen Glasröhren von 6 mm l. W. bis zum Boden ein, läßt es darin eine Minute stehen, bis das um das Röhrchen befindliche Pech geschmolzen ist, schließt beim Herausnehmen die obere Öffnung mit dem Finger und setzt das mit Pech gefüllte Ende des Röhrchens auf eine kalte Glasplatte. Nach dem Erkalten entfernt man das an der äußeren Wand des Röhrchens hafende Pech und hat jetzt im Innern eine Pechschicht von rund 5 mm Höhe. Auf diese gibt man 5 g Quecksilber aus einem mit Teilstrich versehenen Röhrchen und hängt das so beschickte Proberohr in ein mit Wasser von 40° gefülltes Becherglas, das sich in einem zweiten mit Wasser der gleichen Temperatur gefüllten Becherglas befindet. In das innere Becherglas taucht man das Thermometer so ein, daß dessen Quecksilbergefäß in gleicher Höhe mit der Pechschicht im Röhrchen liegt, und erhitzt nun mit mäßiger Flamme derart, daß die Temperatur in der Minute um 1° steigt. Die Temperatur, bei welcher das Quecksilber die Pechschicht durchbricht, notiert man als Erweichungspunkt. [A. 270.]

Die Filtrier- und Extraktionsröhre.

Von Dr. R. PETERS, Dresden.

(Eingeg. 24./12. 1913.)

Der Chemiker und Apotheker kommt oft in die Lage, Lösungen von Fett, Mineralöl, Harz usw. in flüssigen Lösungsmitteln wie Äther, Petroläther, Benzin, Benzol, Chloroform usw. filtrieren zu müssen, weil diese Lösungen infolge darin schwebender Fremdstoffe nicht klar sind. Das letztere ist besonders gern der Fall beim Ausziehen der in ihnen löslichen Stoffe im Soxhletapparat, sei es, daß diese Verunreinigungen beim Abheben herabgerissen werden, oder sei es, daß sie sich erst beim Erkalten des Lösungsmittels infolge verminderter Löslichkeit ausscheiden. Dies letztere tun insbesondere gern Seifen, und es ist ziemlich schwer und zeitraubend, sie von der Fettlösung durch Filtration durch Papier oder Watte mittels eines gewöhnlichen Trichters zu trennen, weil das flüchtige Lösungsmittel verdunstet, die konz. Fettlösung am Trichterrand hochkriecht, und die Filtration infolge Verstopfung der Filtermasse bald völlig aufhört.

Zur Vermeidung dieser Übelstände, insbesondere des Verdunstens des Lösungsmittels und des Überkriechens habe ich mir eine Filtrierröhre blasen lassen, die aus einer etwa 50 cm langen und innen 1 cm weiten Röhre mit nicht zu dünner Wandung aus gegen Temperaturwechsel beständigem, also auch das Eingießen von heißen Flüssigkeiten vertragendem Glase besteht, und an die oben ein Trichter mit scharf ausgedrückter Ausgußsnauze angeschmolzen ist. Unten ist die Dicke der Röhre rasch auf die Hälfte ihres Umfangs vermindert, und dieses etwa 1,0 cm lange Stück schräg abgeschliffen. Die untere Röhrenöffnung muß etwa 0,5 cm, jedenfalls aber weit genug sein, daß man sie bequem mittels eines Holz- oder Glasstabes durchfahren und reinigen kann.

Bei der Ausführung einer Filtration stopft man mittels eines Drahtes oder Glasstabes ein Stück Watte fest in die Verengerung der Röhre, durchfeuchtet die Watte mit dem betreffenden Fettlösungsmittel und bringt dann die trübe Fettlösung in die Röhre. Sobald das Filtrat klar abläuft, stellt man einen gewogenen Kolben unter. Sollte das Filtrat trotz mehrfachen Zurückgießens nicht klar sein, so muß man einen Teil der Fettlösung mit einer Messerspitze gut gereinigt und ausgeglühter Kieselgur anschütteln und das Gemisch in die Filtrierröhre bringen. Nach mehrmaligem Zurückgießen wird das Filtrat sicher blank sein. Sollte sich das Filter verstopfen, so läßt man die Flüssigkeit in der Röhre gut absetzen und gießt den oberen klaren Teil mittels des Trichterausgusses durch eine mit Kieselgur beschickte Filterröhre quantitativ in das Fettkölbchen. Den noch im feuchten Zustande mit einem Stabe fast quantitativ aus der Röhre gestoßener Propfen mit dem Niederschlag schüttelt man in einem Kölben mit dem Lösungsmittel nochmals an und filtriert die Lösung nach dem Absetzen des Unlöslichen. Man erhält auf diese Weise tadellos blanke Fettlösungen.

Selbstverständlich ist die Röhre auch zur Filtration von allen anderen Flüssigkeiten geeignet. Da man sie beliebig vergrößern kann, hat man bei sonst schlecht filtrierenden Flüssigkeiten am nächsten Morgen eine große Menge klares Filtrat zur Verfügung. Nach meinen Erfahrungen eignet sich die Filtrierröhre auch sehr gut zum Ausziehen des Fettes aus feinpulvigen organischen Substanzen, wie Futtermitteln, Kakao usw. und ebenso zu Filtrationen bei der Reinigung von Alkaloiden.

Vervielfältigt wird die Filtrier- und Extraktionsröhre, für die unter 12 c 505 627 Gebrauchsmusterschutz genommen worden ist, in den Längen von 25, 50, 75 und 100 cm zum Preise von 0,80, 1,25, 1,75 und 2,00 M von Paul Altmann, Fabrik und Lager für Laboratoriumsbedarf, Berlin NW. 6, Luisenstraße 47.

Sie hat den Vorteil, daß man mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, wie Benzol, Äther, Petroläther nicht in der Hitze zu arbeiten braucht, und daß man eine ganze Reihe der Röhren nebeneinander zu bedienen vermag. [A. 272.]